

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(Stand 27.11.2007)

I. Allgemeines

1. Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Abweichenden Bedingungen des Zulieferers wird hiermit widersprochen. Diese werden auch nicht durch die Annahme der Waren ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch der

Microhandling Handhabungsgeräte GmbH
Ing.-Anton-Kathrein-Str. 2
83101 Rohrdorf
Managing Directors:
Dr.-Ing. Helmuth Heigl, Wilfried Mayr
AG Traunstein HRB 13 222
UstIdent-Nummer DE 129 415 978

nachstehend Firma MICROHANDLING anerkannt.

2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.
3. Die Firma MICROHANDLING weist darauf hin, dass der Großteil ihrer Verkäufe in den Export gehen.
4. Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass die Fa. MICROHANDLING ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet. Es werden folgende Daten erhoben: Vorname und Name bei natürlichen Personen sowie Anschrift und Kontaktdaten wie Telefonnummer, Email, Faxnummer. Bei juristischen Personen werden die gesetzlich geforderten Daten zur Identifikation erhoben sowie Name und Vorname eines persönlichen Ansprechpartners einschließlich dessen Kommunikationsdaten (für schriftlichen, telefonischen und elektronischen Kontakt). Diese Daten werden allein innerhalb der Firma Microhandling verwendet und nicht an Dritte weitergeben. Sie werden ausschließlich zur Verarbeitung der Bestellung verwendet. Die Daten werden 4 Jahre nach dem letzten Kontakt gelöscht. Der Lieferant kann jederzeit der Erhebung, Verwendung und/ oder Speicherung seiner Daten bei der Firma Microhandling widersprechen. Ansprechpartner hierfür ist die Abteilung IT , [Tel.Nr 08031-273844]. Der Lieferant wird für diesen Fall darauf hingewiesen, dass eine Verarbeitung der aktuellen Bestellung dann ggf. nicht möglich ist

II. Bestellungen und Ursprungsnachweise

1. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. EDV-erstellte Aufträge sind auch ohne Unterschrift gültig. Aufträge sind nur gültig, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen der Fa. MICROHANDLING vergeben werden. Vertretungsberechtigt in diesem Sinne sind neben den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen sämtliche Mitarbeiter der Einkaufsabteilung.
2. Unsere Aufträge sind innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen, sofern sich nicht aus der Bestellung Abweichendes ergibt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Fa. MICROHANDLING an den Auftrag nicht mehr gebunden. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie durch die Fa. MICROHANDLING schriftlich genehmigt werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme eines Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, der Fa.

MICROHANDLING den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich und verstehen sich ohne Nachfrist. Nach Mahnung und erfolglosem Fristablauf ist die Fa. MICROHANDLING berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, unabhängig davon, ob der Lieferant den Verzug zu vertreten hat, und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Droht eine Verzögerung der Lieferung, so ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, Streik, Aussperrung, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, welche der Fa. MICROHANDLING die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben dieser das Recht, Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatzanspruch entsteht. Der Lieferant ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der Fa. MICROHANDLING zustehenden gesetzlichen Rechte und unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, ist die Fa. MICROHANDLING berechtigt:
 - a) den Kaufpreis zu mindern,
 - b) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder
 - c) Schadensersatz oder Ersatz der angefallenen Aufwendungen für eine Alternativbeschaffung zu verlangen.Schadensersatz kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Abnahme bedarf.

IV. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung angeführte Anschrift des Empfängers, sofern nicht ein anderer Ort besonders vereinbart wurde.
2. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse der Fa. MICROHANDLING oder den von dieser angegebenen, abweichenden Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
3. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die günstigste Verfrachtung, Verpackung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Fa. MICROHANDLING kann Einfluss bei der Auswahl der Spedition/Frachtführers nehmen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.

V. Abnahme und Mängelrügen

1. Untersuchungs- und Rügepflicht bestehen nur insoweit, als Mängel und Fehlmengen offenkundig sind.
2. Erfolgt Lieferung nicht unmittelbar an die Geschäftsadresse der Fa. MICROHANDLING, wird der Untersuchungspflicht damit genüge getan, dass die Fa. MICROHANDLING die Prüfberichte des Zulieferers überprüft. Zum Zwecke der diesbezüglichen Mitwirkung ist der Fa. MICROHANDLING auf deren Verlangen beim Lieferanten Zugang zu den Produktionsstätten der vertragsgegenständlichen Produkte zu gewähren; die Fa. MICROHANDLING hat das jederzeitige Recht auf ein Audit im Hause des Lieferanten und Einsicht in vorhandene QM-Handbücher. Wird die Wareneingangskontrolle durch entsprechende Qualitätssicherungsabrede ersetzt, so erstreckt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht ferner nur auf Mängel, welche äußerlich, insbesondere an der Verpackung der Ware, unschwer erkennbar sind.

3. Die Rüge offenkundiger Mängel hat binnen 10 Werktagen nach Wareneingang zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt bei schriftlicher Rüge die Absendung.
4. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch die Fa. MICROHANDLING auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. Die §§ 377, 378 HGB werden insoweit abbedungen.
Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen den technischen Auftragsbedingungen wie Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Lieferbedingungen sowie gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Meß- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Die Fa. MICROHANDLING ist jederzeit berechtigt, in diesen Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

VI. Gewährleistung und Gewährleistungsfristen

1. Mängel der Ware und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften berechtigen die Fa. MICROHANDLING:
 - a) den Kaufpreis zu mindern,
 - b) Nachbesserung zu verlangen,
 - c) Ersatzlieferung zu verlangen,
 - d) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten
 - e) Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

Kosten und Risiko für Einbau, Umbau, Ausbau sowie Beibringung der mangelhaften Ware trägt der Lieferant. Die Mitwirkungspflicht der Firma MICROHANDLING besteht im Mangelfall lediglich darin, dass die Ware den Zulieferern am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zur Verfügung gestellt wird.

Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie während der Gewährleistungsfrist (s. Absatz 3) dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie

- a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
 - b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck vollumfänglich geeignet sind und
 - c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
2. Die Laufzeit der Gewährleistung beträgt 24 Monate bei Lieferungen und Leistungen und beginnt mit der Inbetriebnahme der von MICROHANDLING gelieferten Anlage, spätestens jedoch 6 Monate nach Wareneingang. Bei Nachlieferung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Lieferung der nachgebesserten Ware bzw. Ersatzware neu zu laufen. Hat der Lieferant von sich aus eine längere oder umfänglicher weitgehendere Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese.
3. Zur Erhaltung der oben bezeichneten Rechte über die vorgenannte Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn wir die Mängel dem Verkäufer innerhalb dieser Frist angezeigt haben.
4. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche der Fa. MICROHANDLING aus den übrigen gesetzlichen Ansprüchen.
5. In dringenden Fällen ist die Fa. MICROHANDLING berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen oder von dritter Seite sofortigen Ersatz zu beschaffen, sofern sie den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung zuvor in Kenntnis gesetzt hat und dieser nicht unverzüglich nachbessert oder aber ein Schaden zu befürchten ist, welcher voraussichtlich die Nachbesserungskosten übersteigt.
6. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzenden Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistungen, sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

7. Der Zulieferer erklärt sich, im Rahmen seiner Verantwortung für Fehler, bereit, die Fa. MICROHANDLING von etwaiger Schadensersatzpflicht aus Produzentenhaftung freizustellen. Zu diesem Zweck verpflichtet er sich, für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen und diesen auf Verlangen nachweisen.
8. Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, welche der Fa. MICROHANDLING gegen den Lieferanten zustehen, ist die Fa. MICROHANDLING zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind, falls nicht in der Bestellung anders vermerkt, Festpreise. Sie gelten frachtverpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich vereinbarter Rabatte, es sei denn, der Listenpreis ist zum Zeitpunkt der Erfüllung niedriger.
3. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung durch die Post gesondert an die Geschäftsadresse der Fa. MICROHANDLING zu senden.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, zahlen wir nach gemeldetem Wareneingang und Vorlage Ihrer ordnungsgemäßen, bzw. vertragsgerechten Rechnung, aufgrund der von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte etc. am 20. des der Lieferung folgenden Monats mit Abzug von 3% Skonto, oder nach 90 Tagen netto, ohne Abzug. Bei Abnahme von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit unserer Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Mit der Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung, noch ein Verzicht auf Gewährleistung verbunden; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

Die Fa. MICROHANDLING ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten.

VIII. Fertigungsmittel; Schutzrechte; Geheimhaltung

1. Jede Art von Fertigungsmitteln, wie Modelle, Muster, Profile, Normenblätter, Werkzeuge, Zeichnungen, Lehren, Prüfvorschriften und Druckvorlagen, die von der Fa. MICROHANDLING dem Lieferanten gestellt oder nach deren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne Einwilligung der Fa. MICROHANDLING weder an Dritte veräußert, verpfändet noch sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Sie werden mit Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum der Fa. MICROHANDLING. Eine Übergabe wird durch unentgeltliches Verwahren durch den Lieferanten bis zur Aufforderung zur Herausgabe ersetzt. Kosten für Instandsetzung, Erhaltung und Erneuerung solcher Fertigungsmittel trägt der Lieferant. Sie sind nach Beendigung oder bei nicht Zustandekommen des Auftrages an die Fa. MICROHANDLING unverzüglich unentgeltlich zurückzuführen oder nach Absprache mit der Fa. MICROHANDLING zu vernichten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlsschäden zu versichern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, nicht zur Kenntnis zu bringen. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrages betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich §§ 17, 18 UWG belehrt.

4. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fa. MICROHANDLING von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
5. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

IX. Produkthaftung und RoHS-Konformität

1. Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern der von ihm gelieferten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion) und schließt eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab.
2. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) mit Stand 27.01.2003 und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Lieferant stellt uns bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen RoHS - Konformitätsbestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle einer Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden. Der Lieferant wird uns über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit RoHS - konformer Vertragsprodukte rechtzeitig in Kenntnis setzen. Soweit Vertragsprodukte nach dem 30.06.2005 nicht nachweislich RoHS- konform geliefert werden können, behalten wir uns einen für uns kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor.

X. Beistellung.

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

XI. Ersatzteile und auslaufende Serienartikel

Der Lieferant verpflichtet sich, Produktabkündigungen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten im Voraus anzukündigen und Zeitgleich sicherzustellen, dass genügend Produktionskapazitäten für einen Last-Order zur Verfügung stehen, der mindestens den Bedarf des letzten Bezugjahres abdeckt.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zu liefern.

Einzelteile können mit unserer Zustimmung auch aus laufender Fertigung geliefert werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn bei uns kein Mehraufwand entsteht und keine Qualitätsverschlechterung eintritt.

Einer vorzeitigen Beendigung der Lieferbereitschaft stimmen wir nach Ablauf von 5 Jahren zu, wenn eine Schlusseindeckung wirtschaftlich vertretbar und der Bedarf vorhersehbar ist.

XII. Rechtsnachfolge

Wir sind jederzeit berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf einen anderen Unternehmensbereich zu übertragen. Dem Auftragnehmer erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

XIII. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Die Abtretung von Forderungen gegen die Fa. MICROHANDLING ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.
2. An den vom Verkäufer gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum der Fa. MICROHANDLING mit der Übergabe über, Pfandrecht gleich welcher Art, so auch Unternehmenspfandrechte, etc., entstehen nicht.
3. Gegen Forderungen der Fa. MICROHANDLING ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Es gilt deutsches, bürgerliches Recht und Handelsrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die Fa. MICROHANDLING berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
6. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem rechtsgeschäftlichen Kontakt zwischen dem Lieferanten und der Fa. MICROHANDLING ergebenden Streitigkeiten ist Traunstein vereinbart. Fa. MICROHANDLING ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Verkäufer dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Lieferant